

derjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 1 bis 3 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Werktätige	
ehnte Kinder bzw. mit 1 Kind	80 %
mit 2 Kindern	85 %
mit 3 und mehr Kindern	90 ⁿ / ₀

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Dieses Krankengeld wird auch für die Schonungszeit gewährt, die im Anschluß an eine Tbk-Heilstättenbehandlung verordnet wird.

(5) Die Ermittlung des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes für die Feststellung, ob Anspruch auf Krankengeld gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 besteht, erfolgt auf der Grundlage des für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Bruttoverdienstes im Berechnungszeitraum ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich.

§27

Krankengeld bei Arbeitsanfall und Berufskrankheit

(1) Werk-tätige erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Krankengeld in Höhe des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 1 ist, daß der Unfall als Arbeitsunfall bzw. eine Erkrankung als Berufskrankheit gemäß den §§ 220 bis 222 des Arbeitsgesetzbuches anerkannt wurde.

(3) Krankengeld nach Abs. 1 wird auch gezahlt

- bei Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachte einer Berufskrankheit,
- bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

§28

Krankengeld für Lehrlinge

Lehrlinge erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelte.

§29

Krankengeld für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

§30

Pflichten des Werk-tätigen bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Krankengeld ist der Werk-tätige verpflichtet, den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt. Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Arbeitstag. Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß nach Meldung bzw. nach Bekanntwerden der Arbeitsbefreiung die Betriebsgewerkschaftsleitung und, sofern vorhanden, die Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens umgehend darüber unterrichtet werden.

(2) Aus seiner Verantwortung zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie zur Förderung des Heilungsprozesses ergeben sich für den Werk-tätigen folgende Pflichten:

- Die Anordnungen des Arztes und die festgesetzten Behandlungstermine sind gewissenhaft zu befolgen. Bei

stationärer Behandlung und bei Kuraufenthalt ist die Hausordnung einzuhalten.

- Die vom Arzt festgelegte Ausgehzeit ist einzuhalten. Als Ausgehzeit gilt die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, soweit vom Arzt keine aridere Zeit festgelegt wurde.
- Der Überweisung zur Vorstellung vor der Ärztebera-tungskommission ist Folge zu leisten.
- Vor Verlassen des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB einzuholen. Die Zustimmung sollte nur erteilt werden, wenn vom behandelnden Arzt keine Einwendungen erhoben werden.
- Jeder Wechsel des ständigen Aufenthaltes innerhalb des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden* die das Krankengeld auszahlt.

§31

Höhe des Krankengeldes nach der Zahl der Kinder

(1) Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 26 Absätze 1 bis 4 sind die im § 9 Abs. 3 Buchst. b genannten Kinder maßgebend.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz

- bei einer Erhöhung ab dem ersten Tag des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes,
- bei einer Minderung ab dem ersten Tag des auf die * Veränderung folgenden Monate.

(3) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Werk-tätigen unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zahlungsdauer

§32

Krankengeld wird längstens für 78 Krankheitswochen gezahlt. Während dieser Zeit sind alle medizinischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Werk-tätigen zu nutzen. Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, erfolgt eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität. Diese Begutachtung entfällt bei berufstätigen Alters- und Invalidenrentnern.

§33

(1) Werk-tätige, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld solange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung ihre Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

(2) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werk-tätigen zu rechnen ist, trifft die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der Werk-tätige befindet.

§ 34

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, bei denen die stationäre Behandlung über die 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus noch andauert, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.